


<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2005-05-15	Aktenzeichen: 10 20 13 /34
--	--	----------------------	-------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2003-12-11	2004-01-16
1. Änderung	2005-06-20	2005-05-15

## Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 20.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2

<b>Die Gebühren betragen für:</b>	
<b>1. Erwachsene</b>	
1.1 Tageskarte	3,00 €
1.2 Saisonkarte	69,00 €
1.3 Abendkarte (ab 19:00 Uhr)	1,00 €
<b>2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schüler, Studenten, wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und Ersatzdienstleistende</b>	
2.1 Tageskarte	1,50 €
2.2 Saisonkarte	36,00 €
2.3 Abendkarte (ab 19:00 Uhr)	1,00 €
<b>3. Familien</b>	
3.1 Saison-Familienkarte ab einem unterhaltsberechtigtem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	80,00 €
3.2 Saison-Familienkarte Alleinerziehend	69,00 €
<b>4. Geldwertkarten</b>	
12,00 €	zum Kaufpreis von 11,00 €
24,00 €	zum Kaufpreis von 21,00 €
48,00 €	zum Kaufpreis von 41,00 €

**5. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.**

### 6. Sonstige Gebühren

6.1.	Nutzung Warmdusche	0,50 €
6.2.	Nutzung Haarföhn	0,05 €

### § 3

(1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten. Sollte die Kasse beim Betreten des Freibades nicht besetzt sein, ist spätestens beim Verlassen des Freibades die Gebühr zu entrichten; soweit die Kasse besetzt ist.

(2) Die Tageskarten gelten nur am Lösungstage. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.


(3) Geldwertkarten sind auf das Folgejahr übertragbar.

(4) Die Saisonkarten sind weder auf andere Personen noch auf Folgejahre übertragbar.

(5) Saisonkarten haben für besondere Veranstaltungen im Freibad keine Gültigkeit.

### § 4

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2005-05-15	Aktenzeichen: 10 20 13/34
--	--	----------------------	------------------------------

**§ 5**

Die Satzung tritt zum 15.05.2005 in Kraft. Die Satzung vom 11.12.2003 tritt mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Satzung außer Kraft.

Brome, 2005-05-15

Samtgemeinde Brome

gez. Bammel

Jürgen Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

Angezeigt am 28.06.2005, Az. 10 20 13/34 im Landkreis Gifhorn.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 8 am 29.07.2005.	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der SG Brome am 12.08.2005
Brome, 2005-06-29	Brome, 2005-08-08	Brome, 2005-08-12
gez. Jürgen Bammel Samtgemeindebürgermeister		